

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 01.03.1842 publ. 05.03.1842

nehmen, und für die Zeit seiner durch Superintendenturgeschäfte veranlaßten Abwesenheit seine Vertretung durch benachbarte Pastoren anzuordnen.

§. 24.

Der Superintendent hat bei amtlichen Schreiben, welche als solche mit Beifügung seines Namens und Characters zu bezeichnen sind, Portofreiheit zu genießen.

§. 25.

Jede Abänderung dieser Instruction, sowohl Abnahme als Zusatz, wird ausdrücklich vorbehalten.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. März, publ. den 5. März 1842.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung sollen auf der Straße von Wildeshausen nach Cloppenburg vier Weggeld-Hebestellen: zu Numühlen, im Dorfe Ahlhorn, zu Lethe aus auf der Strecke von Bethen nach Cloppenburg angelegt werden. Die Hebung wird vom 1. April d. J. an in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841 nach folgender Taxe geschehen:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen,
Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk, zwei Grote
Für ein Reitpferd zwei Grote

betr. die auf der Straße von Wildeshausen nach Cloppenburg angelegten Weggelds-Hebestellen zu Numühlen, Ahlhorn, Lethe und auf der Strecke von Bethen nach Cloppenburg.

II.

III.